



**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**1. Ideenwettbewerb zum Programm
„Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand“ (WOM)
für die Zielgebiete
„Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (RWB)**

Thema „Betriebliche Kompetenzentwicklung für nachhaltiges Wirtschaften“

Mit der ESF-Förderung soll in Niedersachsen – im Sinne der Göteborg-Strategie der EU - ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung geleistet werden. Der Begriff der Nachhaltigkeit im arbeitsmarktpolitischen Kontext des ESF betrifft dabei alle drei Dimensionen, die ökonomische, ökologische und soziale Dimension. Für den ESF ist besonders die soziale Dimension von Relevanz. Dabei kommt der Entwicklung des Einzelnen und seiner Teilhabe an den Ressourcen in der Arbeitswelt ein zentraler Stellenwert zu. Im ökonomischen Sinn bilden die Investitionen in die Humanressourcen die Grundlage für dauerhaftes Wirtschaftswachstum. Die ökologische Nachhaltigkeit bezieht sich auf alle Inhalte mit Umweltrelevanz.

Die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen ist im originären Interesse sowohl der Betriebe selbst als auch ihrer Beschäftigten und der Gesellschaft. Die Verminderung des Ressourcenverbrauchs kann zur Kostenentlastung und Schadstoffreduzierung beitragen. Die stärkere Beteiligung an systematischer Personalentwicklung verbessert die Humanressourcen und kann Mitarbeiterzufriedenheit und Motivation erhöhen. Umweltverträgliche Produkte können Segmente in wachsenden Märkten erschließen.

Ziele des Ideenwettbewerbs

Mit dem Ideenwettbewerb „Betriebliche Kompetenzentwicklung für nachhaltiges Wirtschaften“ sollen niedersächsische kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei unterstützt werden, ihre Personalentwicklung zu stärken. Externe Dienstleister (Bildungseinrichtungen, Beratungsunternehmen, Personalberater, Kammern, Verbände u. a.) sollen in Kooperation mit KMU Personalentwicklungskonzepte und konkrete Weiterbildungsmaßnahmen mit dem Fokus „Nachhaltiges Wirtschaften in KMU“ entwickeln und umsetzen. Es muss sich hierbei um überbetriebliche Maßnahmen handeln.

Förderbedingungen

Der Ideenwettbewerb ist gerichtet an außerbetriebliche Bildungs- und Beratungseinrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person. Eine GbR ist als Antragsteller zugelassen. Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

Es ist ein qualifiziertes Konzept, das mindestens aus folgenden Bestandteilen besteht, vorzulegen:

1. Formloses Anschreiben mit der Bewerbung zum Ideenwettbewerb

2. Projektskizze von mindestens 8 Seiten und maximal 12 Seiten (A 4). Diese Projektskizze muss folgende Bestandteile umfassen:
 - eine Beschreibung der Rahmenbedingungen des Vorhabens
 - eine Beschreibung der ausgewählten Region / Branche / Betriebstypen / Berufsgruppen o. ä.
 - eine Beschreibung der Ziele, Inhalte, Methoden und der beabsichtigten Ergebnisse
 - eine visualisierte Darstellung der Kooperationen im Projekt mit Aufgabenbeschreibung der Projektpartner
 - eine visualisierte Darstellung des geplanten Projektverlaufs mit Benennung von Meilensteinen
 - eine Beschreibung des Controlling- und Qualitätssicherungssystems und der internen oder ggf. externen Evaluation
3. Formlose Finanzplanung, aus der mindestens hervorgeht:
 - geplanter Personaleinsatz im Projekt (einschl. Kooperationspartner)
 - Kostenschätzung für die Projektlaufzeit
 - geplantes Volumen der Dienstleistungen für die KMU (Beratungstage, Entwicklungszeiten, Netzwerksteuerung, Qualifizierungsstunden, Evaluation)
 - Beschreibung von Höhe und Herkunft der Kofinanzierung
 - Eigenanteil des Antragstellers
4. Letters of intent:
 - Absichtserklärungen von mindestens der Hälfte der Unternehmen, für die Dienstleistungen erbracht werden sollen
 - Absichtserklärungen von den Kooperationspartnern, die Aufgaben im Projekt übernehmen, mit Nennung dieser Aufgaben
5. Aussagen zum Projektträger und seiner Kooperationspartner:
 - Nachweis der Kompetenzen des Projektträgers im beantragten Kontext
 - Kompetenz des eingesetzten Personals
 - Kompetenz der vorgesehenen Kooperationspartner und ggf. der Evaluatoren

Im Einzelnen können im Rahmen des Ideenwettbewerbes die folgenden Bestandteile gefördert werden:

- Entwicklung neuer Konzepte und Methoden für die berufliche Weiterbildung und für die Personalentwicklung in KMU einschließlich Vernetzungsaktivitäten bis zu einer Höhe von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- berufliche Qualifizierung
- Beratung und Profiling (max. 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten)
- Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Bedarfserhebungen oder Studien

Rechtsgrundlagen

Die Gewährung der Zuwendung im Rahmen dieses Ideenwettbewerbes erfolgt nach der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und entsprechend den Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (EG):

- Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.25),
- Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S.1)

- Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.07.2006, S.12) sowie
- Nr. 68/2001 der Kommission vom 12.1.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. L 10 vom 13.01.2001, S. 20), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20.12.2006 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume (ABl. L 368, S.85)

Zuwendungsvoraussetzungen

Es gilt das Betriebsstättenprinzip, d.h. die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers und der Unternehmen, die an der geförderten Maßnahme teilnehmen, müssen sich jeweils innerhalb des gleichen Zielgebiets (Konvergenz oder RWB) befinden. Auch der Ort der Durchführung muss in dem jeweiligen Zielgebiet liegen. Bezüglich des Ortes der Durchführung kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Gefördert werden vorrangig Projekte für Beschäftigte in KMU. Eine Teilnahme von Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhabern von Kleinst- und Kleinunternehmen an den Projekten ist zulässig. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) in der jeweils gültigen Fassung.

Beschäftigte von Unternehmen, die nicht unter die geltende KMU-Definition fallen, können nur teilnehmen, wenn der auf sie entfallende Anteil der zuwendungsfähigen Gesamtkosten unter 25% des gesamten Fördervolumens liegt und die Teilnahme sachlich notwendig ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- spezifische Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr.68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag für Ausbildungsbeihilfen,
- Maßnahmen, die überwiegend der Vermittlung von Grundkenntnissen dienen,
- Maßnahmen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes oder für Beschäftigte von Einrichtungen öffentlichen Rechts,
- Maßnahmen, die der Qualifizierung von Personen dienen, die in der Land- und Forstwirtschaft oder im Gartenbau tätig sind,
- Maßnahmen für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Fischereifonds (EFF) erfolgt und
- Maßnahmen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bezuschusst werden. Diese Programme bzw. Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Förderung aus ESF-Mitteln darf max. 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet Konvergenz und max. 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben im Zielgebiet RWB betragen.

Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für ein Projekt darf die in der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 genannten Beihilfeintensitäten nicht überschreiten. Diese sind in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 festgelegt.

Über den Einsatz von Landesmitteln wird projektbezogen entschieden.

Die Laufzeit des Projektes ist auf 15 Monate beschränkt. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten dürfen 400.000 € nicht übersteigen.

Folgende Kosten eines Ausbildungsvorhabens sind gemäß Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 zuwendungsfähig:

- a) Personalkosten für die Ausbilder,,
- b) Reisespesen der Ausbilder und der Auszubildenden,
- c) sonstige laufende Aufwendungen wie Materialien und Ausstattung,
- d) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen gemäß dem Anteil ihrer ausschließlichen Verwendung für das Ausbildungsvorhaben,
- e) Kosten für Beratungsdienste, betreffend die Ausbildungsmaßnahme,
- f) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer bis zur Höhe der Gesamtsumme der unter Buchstaben a) bis e) genannten beihilfefähigen Kosten. Hierbei sind nur die tatsächlichen abgeleiteten Ausbildungsstunden nach Abzug aller produktiven Stunden oder deren Äquivalent zu berücksichtigen.

Die Bemessungsgrenze beträgt für

- | | |
|------------------------------|---|
| - berufliche Qualifizierung | 15,- € pro TN und Stunde (ohne Freistellungskosten) |
| - Beratung und Profiling | 500,- € pro Tag und Berater |
| - Entwicklung neuer Konzepte | 8.000,- € pro Personenleistungsmonat |
| - Vernetzung | 8.000,- € pro Personenleistungsmonat |

Die private Kofinanzierung erfolgt über einen Direktbeitrag der Unternehmen oder der Kooperationspartner. Bei Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung kann alternativ die Kofinanzierung durch die während der Dauer der beruflichen Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezahlten Löhne und Gehälter (Freistellungskosten) erfolgen. Diese sind anhand von Belegen (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnungen) nachzuweisen. Auch wenn Freistellungsausgaben geltend gemacht werden, ist in jedem Fall ein finanzieller Direktbeitrag der betreffenden Unternehmen oder Kooperationspartner zu leisten. Dieser soll mindestens 5% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Sofern Betriebsinhaber an dem Qualifizierungsteil teilnehmen, ist für diese eine Abrechnung von Freistellungskosten nicht zulässig. Die private Kofinanzierung hat in diesen Fällen über einen finanziellen Direktbeitrag zu erfolgen.

Qualitätskriterien für die Auswahl der Konzepte

Die Vorauswahl der Konzepte erfolgt im Unterausschuss zum ESF-Begleitausschuss auf der Basis der folgenden Kriterien:

1. Eignung des Projektträgers und seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projektes
2. Plausibilität der Finanzplanung und der beabsichtigten Kofinanzierung. Angemessenheit der Personalausgaben und der Ausgaben-/Leistungsrelation getrennt nach Leistungsbereichen (Qualifizierung, Beratung, Entwicklung, Networking, Evaluation)
3. Relevanz und Qualität des vorgelegten Konzeptes im Hinblick auf die Konsistenz mit der niedersächsischen Arbeitsmarktpolitik

4. Qualität der einzelnen konzeptionellen Bausteine und deren Verknüpfung im Hinblick auf die Praxisrelevanz für niedersächsische KMU
5. Zusatznutzen (Europäischer Mehrwert) gegenüber der bisherigen Praxis durch Darstellung des Innovationspotentials
6. Berücksichtigung der Querschnittziele (Demografischer Wandel, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit) in der Arbeitswelt.

Die Konzepte sind bis zum 14.09.2007 bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank (Bewilligungsstelle), Günther-Wagner-Allee 12-14, 30177 Hannover einzureichen. Die eingereichten Konzepte werden anhand der o. g. Qualitätskriterien von der NBank auf der Basis eines Scorings/Rankings schriftlich bewertet und am 15.10.2007 im Unterausschuss zum ESF-Begleitausschuss ausgewählt. Die ausgewählten Projektträger werden umgehend informiert und gebeten den Förderantrag zu stellen. Dazu ist für den 18.10.2007 eine Antragskonferenz geplant, um den Antragstellern Hinweise zu den zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen, zur Beachtung der Regelungen der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften und zur Projektplanung zu geben. Im Übrigen wird auf den nachstehenden Zeitplan verwiesen.

Zeitplan:

9./10. Juli	Bekanntmachung im Rahmen der Kick Off – Veranstaltungen
Ab 11. Juli	Veröffentlichung - www.eu-foerdert.niedersachsen.de - www.nbank.de
Ca. Ende Juli	Veröffentlichung im Ministerialblatt
14. September	Ablauf der Antragsfrist für qualifizierte Konzepte Anschl. Bewertung der Konzepte durch die NBank
15. Oktober	Auswahlrunde im Unterausschuss zum ESF-Begleitausschuss auf der Basis einer schriftlichen Bewertung durch die NBank (Scoring/Ranking) Anschl. kurzfristige Information der ausgewählten Projektträger
18. Oktober	Antragskonferenz für ausgewählte Träger (Inhalte: Zuwendungsrecht, Meilensteinkonzept, Projektplanung). Dieser Termin sollte von allen Projektträgern, die ein Konzept einreichen, freigehalten werden, da es nur diesen einen Termin geben wird.
9. November	Ablauf der Frist zur Einreichung der detaillierten Anträge
Ab 10. November	Prüfung der Anträge Entscheidung über Förderung Information der Träger Bewilligung
Ab 01. Januar 2008	Beginn der Projekte

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Margret Kassen, Tel. 0511/30031-620 (vormittags 8.30 - 12.30 Uhr) und Herr Helmut Metzger, Tel. 0511/30031-615 (nachmittags 13.30 - 17.00 Uhr) aus dem Bereich Antragsmanagement der Arbeitsmarktförderung bei der NBank zur Verfügung.